2 Textliche Festsetzungen

- 2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA mit der Ifd. Nr. 1 sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
- 2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO: Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 qm. Randsortimente dürfen auf max. 10% der zulässigen Verkaufsfläche angeboten werden. Zulässig ist zudem ein Backshop mit Bestuhlung auf einer Fläche von max. 100 qm.
- 2.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO: Die max. Höhe der auf der Baulinie zu errichtenden Gebäudeaußenwand beträgt 8,5 m von Oberkante Erdgeschossrohboden bis Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante Attika.
- 2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt für das Sondergebiet SO_{LEH}: Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.
- 2.5 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB: Die Führung von Telekommunikationsanlagen hat unterirdisch zu erfolgen.
- 2.6 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder Pflaster zu befestigen. Die Festsetzung gilt nicht für das Sondergebiet SO_{LEH}.
- 2.7 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:
- 2.7.1 Die auf der Baulinie zu errichtende Gebäudeaußenwand darf mit Ausnahme eines Notausganges keine Fenster und Türen aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Fenster und Fenstertüren, die der Belichtung und Belüftung von Sozialräumen dienen.
- 2.7.2 Die Fahrwege von Kundenparkplätzen sind mit einer Asphaltoberfläche oder scharfkantigem, fasenfreiem Pflaster zu versehen. Die Kundenstellplätze können analog befestigt werden.
- 2.8 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
- 2.8.1 Anpflanzung von Laubbäumen gemäß Plankarte: Es sind Hochstämme der folgenden Arten mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm (3xv., m.B.) zu pflanzen:

Acer campestre – Feldahorn Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn Carpinus betulus – Hainbuche Quercus robur – Stieleiche Quercus petraea – Traubeneiche Fraxinus excelsior – Esche Sorbus aucuparia – Eberesche

2.8.2 Die für das Anpflanzen ausgewiesenen Flächen sind unter Erhalt und Anrechnung des Bestandes mit standortgerechten, heimischen Laubsträuchern und Heistern als ein- bis dreireihige Pflanzung im Verband unter Verwendung der angegebenen Arten zu bepflanzen.

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre -Feldahorn

Carpinus betulus – Hainbuche

Prunus avium – Vogelkirsche

Sorbus aucuparia – Vogelbeere

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

sowie bewährte standortgerechte einheimische Obstbaumsorten

Sträucher

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna und laevigata - Weißdorn

Euonymus europaea – Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum – Heckenkirsche

Ribes sanguineum – Blut-Johannisbeere

Ribes alpinum – Alpen-Johannisbeere

Ribes aureum - Gold-Johannisbeere

Rubus fruticosus agg. – Brombeere

Sambucus nigra - Schw. Holunder

Vibrunum lantana – Wolliger Schneeball

Viburnum opulus - Gew. Schneeball

Kletterpflanzen

Clematis vitalba - Gem. Waldrebe

Hedera helix – Efeu

Humulus lupulus - Hopfen

Lonicera caprifolium - Geißblatt

Parthenocissus

tricuspidata "Veitchii" - Wilder Wein

Polygonum aubertii – Schlingknöterich

Rosa div. spec. - Kletterrosen

Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

2.8.3 Pro 7 Stellplätze ist ein Laubbaum gem. 2.8.1 anzupflanzen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Königstein im Taunus gilt subsidiär.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 3.1 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
- 3.1.1 Die Dachflächen des innerhalb des Sondergebietes SO_{LEH} zulässigen Lebensmittelmarktes sind mit Ausnahme der der Belichtung dienenden Dachflächenfenster bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit einheimischen Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und zu unterhalten.
- 3.1.2 Für das Allgemeine Wohngebiet gilt: Die zulässige Sockelhöhe darf max. 0,4 m über dem Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße betragen.
- 3.2 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
- 3.2.1 Für Einfriedungen zulässig sind Drahtgeflecht, Streckmetall und Stabgitter bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem gewachsenen Boden. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.

- 3.2.2 Stützmauern aus Sichtmauerwerk und Sichtbeton sind unzulässig; die Stützmauern sind zu verputzen und mit dauerhaften Kletterpflanzen zu beranken oder durch vorgesetzte Trockenmauern zu verkleiden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Natursteinmauern und Gabionenwände.
- 3.3 Begrünungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s.u.).

Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):			
Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn		
Carpinus betulus	- Hainbuche		
Fagus sylvatica	- Buche	Juglans regia	- Walnuß
Quercus robur	- Stieleiche	Malus sylvestris	- Wildapfel
Quercus petraea	- Traubeneiche	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Sorbus domestica	- Speierling
Artenliste 2 (Sträucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn		
Crataegus laevigata			
Artenliste 3: Kletterpflanzen			
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzi-
			ne
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein		

4 Nachrichtliche Übernahme

4.1 Nach der "Satzung zum Schutz der Grünbestände" der Stadt Königstein im Taunus vom 15.02.2010 sind Laubbäume und Ginkobäume mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 140 cm sowie mehrstämmige Bäumen, bei denen mindestens ein Einzelstamm (Teilstamm) den Stammumfang von 60 cm überschritten hat, geschützt. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über Erdboden gemessen.

Die Beseitigung von geschützten Bäumen bedarf der Genehmigung der Stadt Königstein im Taunus. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stammoder Kronenbereich dieser Bäume derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird und ihre Beseitigung notwendig wird.

5 <u>Hinweise</u>

- 5.1 Gem. § 20 HDSchG: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG 2009, BGBl. I 2008 S. 1658) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes (EEG 2009, BGBl. I 2008 S. 2074) erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV 2009, BGBl. I S. 954) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Die EnEV 2009 wird 2012 novelliert. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.
- § 37 Abs. 4 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- 5.5 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen "Braubach I-V" der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 20.01.2003 (StAnz. 11/2003 S. 1167) sind zu beachten.
- 5.6 Es werden passive Schallschutzmassnahmen nach DIN 4109 gemäß den Einstufungen der Fassadenabschnitte in die Lärmpegelbereiche erforderlich. Siehe hierzu auch die Gutachtliche Stellungnahme P11034 der GSA Limburg GmbH vom 5.9.2011.

Karte wird ergänzt.

Verfahrensvermerke:		
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am		
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am		
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am		
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich		·
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am		
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	·_	
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am		·
Die Bekanntmachungen erfolgten im		
Ausfertigungsvermerk:		
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergan-		
genen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass		
die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.		
Stadt Königstein im Taunus, den		

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:	
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3	
BauGB in Kraft getreten am:	
Stadt Königstein im Taunus, den	
Bürgermeister	